



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 12. August 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.GSI.1906
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in Bar- und Clubbetrieben, in Diskotheken und Tanzlokalen (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	1
2.	Erläuterungen zu den Artikeln.....	1
3.	Anhörung des BAG.....	3
4.	Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen.....	3
5.	Auswirkungen auf die Gemeinden und die Volkswirtschaft.....	3

1. Ausgangslage

Am 10. Juli 2020 ist die neue Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in Bar- und Clubbetrieben sowie in Diskotheken und Tanzlokalen in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung werden die bundesrechtlichen Vorgaben über die Erhebung von Kontaktdaten in Bezug auf Gäste von Bar- und Clubbetrieben sowie Diskotheken und Tanzlokalen näher umschrieben.

Einerseits erfordern die seither in der Praxis gemachten Erfahrungen einige Präzisierungen und Anpassungen der Verordnung: Beim Contact Tracing von Personen, die sich in Clubs aufgehalten haben, erwiesen sich die erhobenen und gelieferten Daten teilweise als nicht ausreichend, um die Personen zweifelsfrei identifizieren und kontaktieren zu können. Andererseits soll die Anzahl Gäste beschränkt werden, die sich in diesen Betrieben aufhalten. Damit soll ein zeitnahes und erfolgreiches Contact Tracing ermöglicht werden. Gleichzeitig sollen alle Restaurationsbetriebe verpflichtet werden, eine Kontaktliste zu führen.

2. Erläuterungen zu den Artikeln

Titel der Verordnung

Da die Verordnung neu auch Vorschriften für die Restaurationsbetriebe enthält, ist der Titel der Verordnung entsprechend anzupassen: Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in Bar- und Clubbetrieben, in Diskotheken und Tanzlokalen sowie in Restaurationsbetrieben.

Neuer Titel «1. Gegenstand und Zweck»

Aufgrund der neu einzufügenden Artikel muss im Erlass neu mit Kapiteln gearbeitet werden; entsprechend werden teilweise die Artikeltitle weggelassen.

Artikel 1

Durch die Aufnahme von Bestimmungen, die auch die Restaurationsbetriebe erfassen, ist der Gegenstand und der Zweck der vorliegenden Verordnung entsprechend anzupassen. Dies erfordert in beiden Absätzen eine neue Strukturierung.

Neu soll die Anzahl von Personen, die sich gleichzeitig in Bar- und Clubbetrieben sowie in Diskotheken und Tanzlokalen aufhalten, beschränkt werden, was in *Absatz 1 Buchstabe b* im Grundsatz festgehalten wird. Die Beschränkung der Anzahl Personen dient dem Zweck, ein effizientes Contact Tracing betreiben zu können. Dieser Zweck wird neu in *Absatz 2 Buchstabe b* verankert.

Neuer Titel «2. Massnahmen in Bar- und Clubbetrieben sowie in Diskotheken und Tanzlokalen»

Alle Massnahmen, die nur die Bar- und Clubbetriebe sowie die Diskotheken und Tanzlokale betreffen, sind im Kapitel 2 enthalten.

Artikel 3

Die bisherigen Erfahrungen beim Contact Tracing haben gezeigt, dass die bisher erhobenen Daten nicht immer ausreichen, um die erfassten Personen zweifelsfrei zu identifizieren. Entsprechend sollen neu auch das Geburtsdatum sowie die vollständige Adresse erhoben werden.

Neuer Titel «3. Erhebung von Kontaktdaten in Restaurationsbetrieben»

Artikel 4a (neu) Kontaktdaten von Gästen

Nach Artikel 4 Absatz 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage¹ müssen Betreiberinnen und Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie Organisatoren von Veranstaltungen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Können aufgrund der Aktivität, wegen örtlichen Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Artikel 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage vorgesehen werden (Art. 4 Abs. 2 Bst. b Covid-19-Verordnung besondere Lage). In Restaurationsbetrieben wird die Erhebung von Kontaktdaten sehr unterschiedlich umgesetzt. Sowohl für die Betreiberinnen und Betreiber als auch für die Gäste von Restaurationsbetrieben ist nicht immer ganz klar, ob nun Kontaktdaten zu erheben sind oder nicht. Entsprechend ist neu vorgesehen, dass alle Betreiberinnen und Betreiber von Restaurationsbetrieben die Kontaktdaten von mindestens einer Person pro Gästegruppe erfassen müssen. Erfasst werden müssen zusätzlich zu den Daten nach den Vorgaben der Covid-19-Verordnung besondere Lage (insb. Ziff. 4.4 und 4.5 des Anhangs) die vollständige Wohnadresse sowie das Geburtsdatum, nicht jedoch die E-Mail-Adresse und die Mobiltelefonnummer (*Absatz 2*).

Artikel 4b (neu) Kontaktdaten von im Betrieb arbeitenden Personen

Betreiberinnen und Betreiber von Restaurationsbetrieben müssen ebenfalls die Kontaktdaten der im jeweiligen Betrieb arbeitenden Personen in einer Liste führen.

Artikel 4c (neu) Bearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung der Kontaktdaten

Der Klarheit und Vollständigkeit halber wird auch in Artikel 4d auf Artikel 5 Absatz 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage hingewiesen: Nach dieser Vorschrift dürfen die erhobenen Kontaktdaten zu keinen anderen Zwecken als der Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach

¹ Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26)

Artikel 33 EpG bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach dem Besuch des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.

Neuer Titel «4. Empfehlung der Verwendung der SwissCovid-App»

Artikel 4d

Die Verwendung der SwissCovid-App ist eines der hilfreichsten Instrumente, um ein erfolgreiches Contact Tracing zu erreichen. Nach der Bundesgesetzgebung ist die Nutzung der App freiwillig und die Nichtverwendung der App darf zu keinerlei Nachteilen führen. Diese bundesrechtlichen Vorgaben werden mit der vorliegenden Verpflichtung, die Verwendung der SwissCovid-App zu empfehlen, respektiert. Da sich in den von der vorliegenden Verordnung erfassten Betrieben sehr viele Personen treffen, die sich nicht kennen und sich damit die Gefahr einer Ansteckung erhöht, sollen die Betreiber dieser Betriebe verpflichtet werden, auf die Empfehlung zur Verwendung der SwissCovid-App hinzuweisen. Mit der Formulierung «mittels Aushang, Flyern oder anderen geeigneten Medien» wird zum Ausdruck gebracht, dass nicht nur eine rein mündliche Empfehlung erfolgen darf.

Neue Titel «5. Hinweis auf Strafbestimmung» und «6. Inkrafttreten, Befristung, ausserordentliche Veröffentlichung»

3. Anhörung des BAG

Zur Gewährleistung der in Artikel 8 Absatz 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage vorgesehenen Anhörung hat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion den Verordnungsentwurf und den dazugehörigen Vortrag dem BAG zur Stellungnahme unterbreitet.

In seiner E-Mail vom 6. August 2020 hielt der stellvertretende Sektionsleiter der Abteilung Recht des BAG fest, das BAG begrüsse das Vorgehen des Kantons Bern. Mit Verweis auf die Covid-19-Verordnung besondere Lage wurde lediglich angeregt, in Artikel 4b Absatz 1 der vorliegenden Verordnung nicht die Erhebung der Kontaktdaten pro Tisch, sondern pro Gästegruppe zu verlangen. Diese Anregung wurde übernommen.

4. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

Grundsätzlich ist mit keinen finanziellen, personellen und organisatorischen Auswirkungen zu rechnen.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden und die Volkswirtschaft

Aufgrund der neu vorgesehenen Beschränkung der Anzahl anwesender Gäste in Bar- und Clubbetrieben sowie in Diskotheken und Tanzlokalen (neuer Art. 4a) ist nicht ausgeschlossen, dass es für gewisse Betriebe nicht mehr rentabel sein wird, den Betrieb aufrecht zu erhalten. Dies könnte durchaus in der Folge zu Betriebsschliessungen und Entlassungen führen.